



2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs.1 Satz 2 UIG. Danach werden für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

